

## Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule für  
Gesundheit/Erziehung und Soziales – Berufsabschluss nach Landesrecht „Staatlich geprüfte  
Kinderpflegerin/ Staatlich geprüfter Kinderpfleger“

**zwischen**

dem öffentlichen Berufskolleg:

**Geschwister Scholl Berufskolleg Bismarckstraße  
207-209 51373 Leverkusen**

vertreten durch die Schulleitung: Frau Dr. M. Ohlms

**- im Folgenden „Berufsfachschule“ genannt -  
und**

dem Träger: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

**- im Folgenden „Träger“ genannt -**

## § 1 Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, zum Schuljahr \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Berufsfachschule Gesundheit/Erziehung und Soziales – Berufsabschluss nach Landesrecht „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/ staatlich geprüfter Kinderpfleger“, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt für die Dauer der Ausbildung.

Mit Beginn der Ausbildung im kommenden Schuljahr schließen wir einen Praktikumsvertrag mit \_\_\_\_\_ (Name Praktikant\*in)

\_\_\_\_\_ (Name Praktikant\*in).

## § 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Vor Abschluss des Praktikantenvertrages prüft die Berufsfachschule die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung.
- (2) Die Berufsfachschule gibt den Schülerinnen und Schülern das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmeveraussetzungen schriftlich zur Vorlage beim Träger. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft der Träger.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Praktikantenvertrages.

## § 5 Schulische Veranstaltungen

- (1) Die Berufsfachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die Schüler/-innen für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (3) Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Berufsfachschule.
- (4) Die Berufsfachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.
- (5) Während der Zeit der Berufsabschlussprüfungen sind die Schüler/-innen für Klausuren und mündliche Prüfungen vom Träger freizustellen.

## § 6 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung (1)

Der Praxiseinsatz erfolgt in den Altersstufen 0 bis 3 Jahren und in den Altersstufen von 3 bis 6 Jahren.

## § 7 Lernortkooperation

- (1) Träger und Berufsfachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des

Ausbildungszieles, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur TheoriePraxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schüler/-innen.

- (2) Die Schule organisiert Praxismentor/-innentreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.
- (3) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine Praxismentorin oder einen Praxismentor zur Sicherung der Qualität am Lernort Praxis, angelehnt an die Bestimmungen der Handreichungen zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin / zum staatliche geprüften Kinderpfleger und den Richtlinien und Bildungsplan der Berufsfachschule für Kinderpflege.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnstermin ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schülern sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.
- (5) Die Berufsfachschule holt bei den Schülerinnen und Schülern eine Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Berufsfachschule sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die

Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

## § 9 Schlussbemerkungen

- (1) Das Dokument „Konkretisierung der Zusammenarbeit für Schülerinnen und Schüler und Träger im Rahmen der praxisintegrierten Kinderpflegeausbildung“, wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung „Konkretisierung der Zusammenarbeit für Schülerinnen und Schüler und Träger im Rahmen der praxisintegrierten Kinderpflegeausbildung“.

---

Ort, Datum

---

Schulleiter/in

---

Ort, Datum

---

Vertreter/in der Einrichtung